

Konformitätserklärung zu REACH und SVHC Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Würenlingen, 6/1/2021

Betrifft Artikel

1794901100 Box 2 | LIVING

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Fa. Rotho Kunststoff AG ist als Hersteller von Erzeugnissen im Sinne von REACH „nachgeschalteter Anwender“. Als nachgeschalteter Anwender unterliegt die Firma Rotho Kunststoff AG grundsätzlich keinerlei Registrierungspflicht nach REACH.

Die Produkte, die Sie von uns beziehen, sind als Erzeugnisse im Sinne von REACH nicht registrierungspflichtig. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil aus unseren Erzeugnissen keine chemischen Stoffe unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 der REACH- Verordnung). Die in unseren Erzeugnissen enthaltenen möglicherweise registrierungspflichtigen chemischen Stoffe müssen folglich ausschließlich durch unsere Vorlieferanten registriert werden.

Im eigenen Interesse und für die Gewährleistung einer hohen Liefersicherheit verfolgen wir die Umsetzung von REACH und die daraus resultierenden Anforderungen intensiv und stehen mit unseren Lieferanten in einem regelmäßigen Kontakt.

Nach unserem heutigen Kenntnisstand sind in unseren Produkten keine Stoffe zu mehr als 0,1 Masse-% je (Teil-)Erzeugnis und Verpackungsmaterial enthalten, die in der Kandidatenliste (Art.59 (1)) vom 1/19/2021 der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) genannt werden. Sollten unsere Produkte Stoffe aus der Kandidatenliste enthalten, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Werner Roither

Qualitätsmanagement